

# AVLZ

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Ziegler Naturenergie GmbH  
Zur Betzenmühle 1  
D-95703 Plößberg / OPf.

Telefon: +49 9636 9209-0  
Telefax: +49 9636 9209-1899  
E-Mail: [info@ziegler.global](mailto:info@ziegler.global)

[www.ziegler.global](http://www.ziegler.global)

---

**Stand: 12.10.2021- Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AVLZ) der ZIEGLER Naturenergie GmbH zur Verwendung gegenüber Verbrauchern und im unternehmerischen Geschäftsverkehr**

## **1. Allgemeines / Geltungsbereich**

### **1.1**

Ihr Vertragspartner ist die ZIEGLER Naturenergie GmbH, Zur Betzenmühle 1, D-95703 Plößberg (Hauptsitz). Sie erreichen diese telefonisch unter 09636/9209-0, per Telefax über 09636/9209-1361 oder aber per E-Mail unter info@ziegler.global. Die Ziegler Naturenergie GmbH (im Folgenden: ZIEGLER genannt) ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Weiden unter der Handelsregisternummer HRB 5416. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE328448028.

### **1.2**

Käufer im Sinne dieser AVLZ sind Verbraucher, Unternehmer und Kaufleute.

**Verbraucher** im Sinne diese AVLZ ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

**Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

**Kaufmann** ist jeder Unternehmer, der einen Gewerbebetrieb betreibt, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

### **1.3**

Diese AVLZ von ZIEGLER gelten ausschließlich. Dies gilt für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von ZIEGLER in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung, ohne Rücksicht darauf, ob die Ware durch die ZIEGLER selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wird (§§ 433, 651 BGB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen eines Käufers werden nicht Vertragsbestandteil – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie ZIEGLER bekannt werden, es sei denn, ZIEGLER stimmt der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich mindestens in Textform (E-Mail) zu.

### **1.4**

Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ZIEGLER in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen eines Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten daher nicht, auch wenn ZIEGLER diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### **1.5**

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLZ. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### **1.6**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), bedürfen mindestens der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

---

## 1.7

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLZ nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

### 2.1

Alle Angebote von ZIEGLER sind - insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit - freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung. Dies gilt auch, wenn dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an denen ZIEGLER sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. ZIEGLER ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Käufers anzunehmen.

### 2.2

Die Bestellung bei ZIEGLER, gleich ob mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Telefon - ist ein bindendes Angebot des Käufers. ZIEGLER ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Käufer in seiner Bestellung bzw. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Sofern die Bestellung des Kunden auf elektronischem Wege erfolgt, ist eine daraufhin erfolgende Eingangsbestätigung nicht als Annahme der Bestellung zu sehen.

### 2.3

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ZIEGLER und Käufern ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AVLZ. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von ZIEGLER vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag/Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag/Auftragsbestätigung ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Sofern der Kunde Verbraucher ist, genügt stets die Textform.

### 2.4

Vertragsgegenstand sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen von ZIEGLER. Für zusätzliche Leistungen ist ZIEGLER berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen.

### 2.5

Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern oder Schaustücken werden vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

## 3. Preise

### 3.1

Sofern sich aus den direkten Auftrags- und Vertragsunterlagen mit dem Käufer nichts anderes ergibt, gelten in Bezug auf Preisangaben nachstehende Regelungen:

- Alle angeführten Preise sind in EURO ausgewiesen
- Die Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern jedoch stets Brutto-Preise
- Etwaige Zusatzkosten der Versendung bzw. Anlieferung (z.B. Lieferpauschalen/Fracht, Versicherung, Zölle) sind nicht im Verkaufspreis enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Für das Einblasen von losen Holzpellets in eine zu befüllende Anlage wird mangels anderweitiger Vereinbarung eine Abladepauschale fällig. 20 Minuten pro Tonne sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Darüber hinaus gehende Abladezeiten hat der Kunde extra zu vergüten.

- 
- Bei Bestellmengen unter 2 Tonnen wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 30% zusätzlich berechnet. Ein Zuschlag fällt auch an, sofern der Kunde mehr als eine Tonne der bestellten Menge nicht abnimmt; in diesen Fällen werden pro angefangener nicht abgenommener Tonne 30% zusätzlich berechnet. In vorbezeichneten Fällen sind zusätzlich anfallende Kosten auf Nachweis durch den Käufer zu zahlen.

### **3.2**

Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Käufer, sofern Unternehmer, seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Käufer hierauf rechtzeitig hinzuweisen und die erforderlichen Nachweise beizubringen.

### **3.3**

Festpreise gelten nur bis zum vertraglichen Liefertermin als fest vereinbart.

### **3.4**

ZIEGLER behält sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit Vertragsabschluss, bei Verbrauchern jedoch erst nach 4 Monaten, entsprechend zu erhöhen, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und Lieferung Erhöhungen der Preisfaktoren eintreten (insbesondere aufgrund von Steuererhöhung oder Lohn-, Zoll-, Transport-, Lager-, Material oder Rohstoffkostensteigerungen). Dies gilt auch im Falle einer Festpreis-Vereinbarung. Sofern die Erhöhung mehr als 10 % des Brutto-Warenwerts beträgt, ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.

## **4. Zahlungsbedingungen**

### **4.1**

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die durch ZIEGLER gestellten Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug.

### **4.2**

ZIEGLER ist - auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung - jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ZIEGLER spätestens mit der Auftragsbestätigung.

### **4.3**

ZIEGLER ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Falle wird der Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ZIEGLER berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

### **4.4**

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ZIEGLER über den Betrag frei verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst wird. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung.

### **4.5**

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziff. 4.1 kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ZIEGLER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

### **4.6**

Sofern der Käufer Unternehmer ist und er mit einer Zahlung in Verzug kommt, so werden alle übrigen Forderungen ebenfalls sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

---

#### **4.7**

Es gilt für alle Lieferungen und Leistungen an Käufer außerhalb Deutschlands als ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, welche ZIEGLER im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich entstehen, vom Käufer zu tragen sind, sofern der Käufer Unternehmer ist.

#### **4.8**

Wenn ZIEGLER Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so ist ZIEGLER berechtigt, für noch nicht gelieferte Ware entsprechende Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. ZIEGLER darf zu diesem Zweck zu Beginn der Geschäftsbeziehung, in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen Bonitätsauskünfte bei renommierten Auskunftsteilen einzuholen.

#### **4.9**

ZIEGLER behält sich das Recht vor, Kaufpreisforderungen aus Warenlieferungen oder aus sonstigen Lieferungen und Leistungen an Dritte abzutreten.

#### **4.10**

Sofern der Käufer Unternehmer ist, ist er zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder diese unbestritten sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, sofern es sich bei den Gegenforderungen nicht um auf Zahlung gerichtete Ansprüche handelt.

### **5. Lieferung und Gefahrenübergang**

#### **5.1**

Vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW) von ZIEGLER, Am Heidweg 8, 92690 Pressath (abweichend vom Hauptsitz) gemäß Incoterms 2020. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk verlassen hat. ZIEGLER haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Beförderung erfolgt stets im Auftrag des Käufers. Sofern jedoch der Käufer Verbraucher ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs/Verschlechterung abweichend von Vorstehendem erst mit Übergabe an den Käufer über, sofern der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, jedoch bereits mit Eintritt desselben. Sofern Anlieferung vereinbart ist, ist die Liefergrenze (=Übergabeort) bei Sackware die Grundstücksgrenze, bei Lieferung von Lose-Ware die Kupplung der zu befüllenden Anlage.

#### **5.2**

Verzögert sich der Versand/Abholung der Ware in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so lagert die Ware nach dem Ablauf von fünf Werktagen, gerechnet ab dem Tag der Meldung der Lieferbereitschaft, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Dies gilt nicht, sofern der Käufer Verbraucher ist.

#### **5.3**

Sofern gegenüber Unternehmern Handelsklauseln gemäß Incoterms der ICC verwendet werden, werden die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags.

#### **5.4**

Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% und übliche Maßtoleranzen zulässig und berechtigen den Käufer nicht zu einer Reklamation; die Abrechnung ist entsprechend der Liefermenge anzupassen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

---

## 5.5

Die Lieferfristen und –termine von ZIEGLER ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Mitteilung. Diese Lieferfristen und –termine sind annähernd und in jedem Fall nur verbindlich, wenn sie explizit als verbindlich bezeichnet sind. Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung von ZIEGLER. Liefertermine verstehen sich – je nach Vereinbarung – grundsätzlich ab Werk. ZIEGLER ist berechtigt, Lieferfristen und –termine aus Gründen der Ziffern 5.6 und 5.7 sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten von ZIEGLER herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. ZIEGLER teilt dem Käufer eine derartige Verzögerung der Lieferung mindestens einen Tag vor dem ursprünglichen Liefertermin mit. Dem Käufer stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

## 5.6

Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt, (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Diebstahl usw.) oder aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von ZIEGLER liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigen Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den Käufer, haftet ZIEGLER nicht.

## 5.7

Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von ZIEGLER liegen, die Leistung verhindert werden, so ist ZIEGLER berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Das gilt auch, wenn die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

## 5.8

Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen als den in den Ziffern 5.6 und 5.7 genannten Gründen haftet ZIEGLER nur, sofern ZIEGLER zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Es gilt die Haftungsbeschränkung der Ziffer 8.2.

## 5.9

Unmöglichkeit der Lieferung insbesondere aus Gründen der Ziffern 5.6 und 5.7 berechtigt den Käufer, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso ist der Käufer bei Verzug von ZIEGLER berechtigt, unter Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Lieferung, ist der Käufer allerdings immer nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.

## 5.10

Soweit ZIEGLER aus einem Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann ZIEGLER die Lieferung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungsbereitschaft des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn der Warenkreditversicherer dem Käufer das Kreditlimit streicht oder wesentlich kürzt oder das Kreditlimit bereits ausgeschöpft ist, und dadurch der Zahlungsanspruch gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie gestellt wird.

## 5.11

Der Käufer hat Sorge dafür zu tragen, dass die Lieferstelle mit Fahrzeugen mit einem max. Gesamtgewicht von 40 t gefahrlos und rechtlich zulässig erreicht werden kann.

Die Lieferung von Lose-Ware setzt die Bereitstellung technisch zulässiger und mangelfreier Befüllvorrichtungen und Lagerräume nach den Empfehlungen des DEPV (Deutscher Energieholz- und Pellets Verband e.V.) voraus, insbesondere betreffend Einblas-/Absaugstutzen, Lagerraum, Lageraustag, Heizanlage, Tankanlage. Für die Eignung der Befüllvorrichtungen und Lagerräume haftet der Kunde. Falls die Lagereinheiten und/oder Befüllvorrichtungen nicht den anerkannten Regeln der Technik oder den Empfehlungen des DEPV entsprechen behält sich ZIEGLER vor, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Kann die Befüllung aufgrund technischer Mängel der Befüllvorrichtungen und Lagerräume nicht erfolgen, so trägt der Kunde sämtliche durch die vergebliche Anfahrt entstandenen die Kosten. Gleiches gilt, sofern ein vereinbarter

---

Anliefertermin nicht wahrgenommen oder nicht rechtzeitig abgesagt wird. Bei infolge vorgenannter Umstände eintretenden bloßen Verzögerungen trägt der Käufer ebenfalls die durch die Verzögerungen entstehenden Kosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten.

Insbesondere folgende Vorrichtungen/ Beschaffenheit müssen in ordnungsgemäßem Zustand vorhanden sein:

- das Vorhandensein einer funktionstüchtigen und bestimmungsgerechten Prallmatte
- geerdete Befüll- und Abluftstutzen
- eine ausreichende Be- und Entlüftung des Lagerraums
- Zugänglichkeit des Lagerraums (für Sichtprüfungen!)
- ein ganzjährig trockener Lagerraum/Pelletsbunker/Sacksilo etc., der /die dem Druck bei Befüllung und während der Lagerung standhält/standhalten
- staubdichte Türen- und Einstiegsluken
- keine Elektroinstallationen im Lagerraum
- Vorhandensein eines 220 V Anschlusses für die Staubabsaugung

Der Kunde hat die Eignung der Ware für die jeweilige Heizungsanlage nach den Herstellerangaben in eigener Verantwortung zu prüfen. Der Kunde hat mitzuteilen, wenn die erforderliche Schlauchlänge mehr als 30 Meter beträgt; der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht in der Regel eine nochmalige Anfahrt erforderlich wird, die er dann gesondert zu vergüten hat.

Der Kunde hat die Heizungsanlage **mindestens 1 Stunde vor Anlieferung außer Betrieb** zu setzen. Er dafür Sorge zu tragen, dass zu einem vereinbarten Liefertermin eine annahmefähige Person vor Ort ist.

## 6. Eigentumsvorbehalt

### 6.1

ZIEGLER behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt dieser Eigentumsvorbehalt für die vollständige Bezahlung aller Forderungen aus der Warenlieferungen an den Käufer (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Geldeingang bei ZIEGLER oder dessen Gutschrift. Sofern die Bezahlung des Kaufpreises mittels Akzeptierung eines Wechsels erfolgt, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

### 6.2

Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht ZIEGLER gehörenden Gegenständen vermischt oder vermengt wird, erwirbt ZIEGLER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von ZIEGLER gelieferten Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung oder Vermengung. Sofern die Vermischung oder Vermengung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer ZIEGLER anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ZIEGLER verwahrt.

### 6.3

Sofern der Kunde Unternehmer ist und die Vorbehaltsware zur Weiterveräußerung in seinem Geschäftsbetrieb erworben hat, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe gestattet, dass die Forderungen im Sinne der Ziffern 6.4 auf ZIEGLER tatsächlich übergehen. Zu anderweitigen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

---

#### **6.4**

Sofern der Käufer Unternehmer ist und dieser die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht ZIEGLER gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des mit ZIEGLER vereinbarten Faktura-Endbetrages gegebenenfalls einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten ab. ZIEGLER nimmt diese Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von ZIEGLER, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von ZIEGLER an dem Miteigentum entspricht.

#### **6.5**

Der Käufer bleibt bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch ZIEGLER ermächtigt, die gemäß vorstehenden Ziffern 6.4 abgetretenen Forderungen einzuziehen. ZIEGLER wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. ZIEGLER ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

#### **6.7**

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder Forderungen, an denen Sicherungsrechte von ZIEGLER bestehen, hat der Käufer ZIEGLER unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Kosten etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Interventionen sind vom Käufer zu tragen, soweit ihre Erstattung nicht von dem Dritten erlangt werden kann.

#### **6.8**

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung aus Ziff. 6.3. und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei Scheck- bzw. Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung gleichfalls.

#### **6.9**

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZIEGLER berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ZIEGLER hat diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der gelieferten Ware ist ZIEGLER zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten nach Maßgabe von Ziff. 4.3 anzurechnen.

#### **6.10**

Übersteigt der Wert der gewährten Sicherheiten die Ansprüche von ZIEGLER aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20%, so wird ZIEGLER auf Verlangen des Käufers darüberhinausgehende Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht im Ermessen von ZIEGLER.

#### **6.11**

Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln und – sofern er Unternehmer ist - auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige gewöhnlich zu versichernde Risiken zu versichern.

#### **6.12**

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers bei Unternehmern bzw. die Durchführung oder Mitteilung der Vorbereitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs bei Verbrauchern berechtigt ZIEGLER, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten und noch nicht bezahlten Ware zu verlangen.

---

## **7. Mängel und Gewährleistung**

### **7.1**

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Naturprodukt, das gewissen Schwankungen unterliegt, insbesondere hinsichtlich Farbe und Geruch. Sofern nicht die Qualität betroffen ist, liegt insofern kein Mangel vor. Eine Gewährleistung für die Qualität/Eigenschaften der Ware kann auch nicht übernommen werden, sofern die Gesamtanlage des Käufers oder Teile davon nicht den Standards des DEPV entspricht.

### **7.2**

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von ZIEGLER als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von ZIEGLER stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

### **7.3**

Sofern der Käufer Kaufmann ist, setzen Mängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach deren Erhalt auf Mängel untersucht und diese unverzüglich schriftlich ZIEGLER gegenüber gerügt hat. Sofern keine Mängelrüge erfolgt, gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

### **7.4**

Sofern bei der Warenübernahme nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang eine unverzügliche Untersuchung der Ware in den Fällen der Ziff. 7.3 nicht erfolgen kann, ist dieser Umstand ZIEGLER sofort anzuzeigen und ein etwaiger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel spätestens innerhalb von 14 Werktagen ab Warenerhalt schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt auch bei Fehl- und Anderslieferungen.

### **7.5**

Soweit ein Mangel vorliegt und dessen Beseitigung durch den Käufer eingefordert wird, hat ZIEGLER die Wahl, den Mangel durch Nachlieferung oder Kaufpreisminderung zu beheben. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, solange der Käufer seine Zahlungspflichten nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht.

### **7.6**

Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Kaufpreisminderung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung mindestens zweimal fehlschlägt.

### **7.7**

Rücksendungen von gelieferten Waren gehen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers, wenn mit ZIEGLER nicht mindestens in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Jedoch sind die Kosten für die Rücksendung von ZIEGLER zu tragen, wenn die Rücksendung aufgrund einer berechtigten Mängelrüge des Käufers erfolgt.

### **7.8**

Die Be- und Verarbeitung oder Vermischung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

### **7.9**

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

## **8. Schadensersatzansprüche, Haftung**

### **8.1**

Soweit sich aus diesen AVLZ einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ZIEGLER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

---

## 8.2

Gegenüber Unternehmern gilt Folgendes:

### 8.2.1

Auf Schadensersatz haftet ZIEGLER – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZIEGLER vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

### 8.2.2

Die sich aus Ziff. 8.2.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden ZIEGLER nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 8.2.3

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung durch ZIEGLER zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

### 8.2.4

Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe des Warenwertes der jeweiligen Lieferung beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen der Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziff. 8.2.1 Satz 2 (a) und (b) sowie in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 8.2.5

Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernimmt ZIEGLER keine Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.

### 8.2.6

Die Haftung von ZIEGLER und derer Vorlieferanten für Mangelfolgeschäden besteht im Übrigen nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

## 8.3

Gegenüber Verbrauchern gilt Folgendes:

**8.3.1** Schadensersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er ZIEGLER den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.

**8.3.2** Die Haftung von ZIEGLER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbes. bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

---

**8.3.3** Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung von ZIEGLER wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **9. Verjährung**

### **9.1**

Sofern der Kunde Unternehmer ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

### **9.2**

Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 3, §§ 444, 445 b BGB).

### **9.3**

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. Widerrufsrecht für Verbraucher**

**10.1** Sofern der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Fax, E-Mail, Internet) abgeschlossen wurde, steht Verbrauchern ein Widerrufsrecht zu, über das ZIEGLER nachfolgen informiert:

– Widerrufsbelehrung –

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren – bei mehreren Waren: die letzte Ware – in Besitz genommen haben bzw. hat. Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 4 BGB auch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurde.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie ZIEGLER (ZIEGLER Naturenergie GmbH, Zur Betzenmühle 1, D-95703 Plößberg (Hauptsitz), Telefon 09636/9209-0, Telefax 09636/9209-1361, E-Mail [info@ziegler.global](mailto:info@ziegler.global)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat ZIEGLER Ihnen alle Zahlungen, die ZIEGLER von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus

---

ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei ZIEGLER eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet ZIEGLER dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. ZIEGLER kann die Rückzahlung verweigern, bis ZIEGLER die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie ZIEGLER über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an ZIEGLER zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, oder wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können, tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Ware nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

10.2 Sie können für Ihren Widerruf das folgende Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

ZIEGLER Naturenergie GmbH  
Zur Betzenmühle 1  
D-95703 Plößberg  
Telefax 09636/9209-1361  
E-Mail [info@ziegler.global](mailto:info@ziegler.global)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

\_\_\_\_\_

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*) \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

\_\_\_\_\_

---

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

## **11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

### **11.1**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen ZIEGLER und dem Käufer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.

### **11.2**

Als Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des Käufers wird, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, der Hauptsitz von ZIEGLER, Plößberg, vereinbart.

### **11.3**

Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler -Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ZIEGLER in Zur Betzenmühle 1, D-95703 Plößberg. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. ZIEGLER ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLZ bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### **11.4**

Vertragsprache ist Deutsch. Für das Vertragsverhältnis ist nur der deutsche Text dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich. Soweit hinsichtlich der Anwendbarkeit des deutschen Rechts, der Vereinbarung des Erfüllungsorts und des Gerichtsstandes Vereinbarungen in einer anderen Sprache als Deutsch getroffen werden, so gilt bei Abweichungen stets die deutsche Version.

## **12. Datenschutz und Sonstige Bestimmungen**

### **12.1**

ZIEGLER sichert zu, personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsnormen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Genaueres ist der Datenschutzerklärung (<https://www.ziegler.global/datenschutz/>) zu entnehmen.

### **12.2.**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Der Käufer und ZIEGLER verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am besten entsprechen. Gleiches gilt für den Fall unbewusster Lückenhaftigkeit.

### **12.3**

Von diesen Bedingungen abweichende oder diese Bedingungen ergänzende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

---

## 12.4

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzen die zwischen ZIEGLER und dem Käufer abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.